

Allgemeine Verkaufsbedingungen Fischer & Plath

§ 1

Geltung der Bedingungen

Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers (Fischer und Plath GmbH, Berne) erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Verweisen des Käufers auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich erkannt worden sind.

§ 2

Angebots- und Vertragsschluß

Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von einer Woche durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware annehmen können. Vorher abgegebene Angebote durch uns sind freibleibend.

Maße, Gewichte oder sonstige Waren- oder Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3

Preise

Zur Berechnung kommen grundsätzlich die im Vertrag vereinbarten Preise, hilfsweise die am Tage des Versandes gültigen Listenpreise. Sie sind USt-Nettopreise, die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Zusätzlich zur Versendung neuer Preislisten für Standard- oder DIN-Ware erfolgt bei zukünftigen Preiserhöhungen keine gesonderte Benachrichtigungen von Kunden.

Verpackungs- und Versandkosten werden dem Käufer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für Lieferverträge mit einer Laufzeit von mehr als 15 Monaten gilt zusätzlich, daß wir bei Änderung der Löhne und/oder Materialkosten berechtigt sind, die Preise angemessen entsprechend den Kostensteigerungen bzw. Kostensenkungen anzupassen. Weicht die Änderung um mehr als 20 % vom vereinbarten Preis ab, so ist die betroffene Vertragspartei berechtigt, mit einer Frist von 3 Monaten, schriftlich vom Verträge zurückzutreten.

§ 4

Liefer- und Leistungszeit

Die vom Verkäufer genannten Fristen und Termine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder

unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eintretende Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten-, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als vier Wochen dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Verträge zurückzutreten.

Sind Fristen von uns angegeben und zur Grundlage der Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung. Das gleiche gilt, wenn der Kunde etwaige eigene Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung Zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Danach trägt der Käufer insbesondere das Risiko der Verschlechterung, der Beschädigung und des Untergangs der Ware.

Auf Wunsch und Kosten des Käufers wird die Sendung gegen alle mit dem Versand zusammenhängenden Risiken versichert.

§ 6 Gewährleistung

Wir verpflichten uns, bei unseren Lieferungen/Leistungen sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen im Rahmen des wirtschaftlich, technisch und qualitativ Möglichen umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. In diesem Rahmen haften wir für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung unserer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen des Kunden werden wir ein Beschaffenheitszeugnis für die Lieferung ausstellen.

Wir stehen dafür ein, daß unsere Lieferung/Leistung dem in der BRD geltenden neuesten Stand der Technik, den Vorschriften über die technische Sicherheit, dem Arbeits- und Umweltschutz in den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, verbindlichen Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie den besonderen vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

Bestellt der Käufer Standard oder DIN-Ware, gewährleistet der Verkäufer die Einhaltung der angegebenen Standards. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

Wird die Ware nach Vorgabe des Käufers (Konstruktionen, Kundenzeichnungen, -maßnahmen oder -mustern) hergestellt, so haftet der Verkäufer nur für einwandfreie Herstellung nach Maßgabe der Vorgaben. Weitergehende Produkthaftung, insbesondere im Zusammenhang mit Weiterverarbeitung, Einbau, Verbindung, oder Kundenanlieferung etc. trägt der Käufer oder dessen Auftraggeber.

Die Waren sind sofort nach Empfang auf Vollständigkeit und darauf zu prüfen, daß die Originalverpackung unbeschädigt ist. Dies ist durch Unterschrift auf dem Lieferschein zu bestätigen.

Ware mit beschädigter Originalverpackung darf nicht angenommen werden und ist sofort zurückzusenden. Danach sind Mengen- und Bruchbeanspruchungen ausgeschlossen.

Beanstandungen der Ware hinsichtlich der technischen Funktion, der Qualität und / oder der Rechnung können nur innerhalb von 14 Tagen nach Empfang berücksichtigt werden. Danach gelten Ware und Rechnung als genehmigt.

Im Falle berechtigter Beanstandungen liefern wir nach unserer Wahl mangelfreien Ersatz oder schreiben den betreffenden Rechnungsbetrag gut. Erfolgt eine Beanstandung nicht innerhalb der genannten Frist, so entfällt jede Gewährleistung.

Die Gewährleistung beträgt immer maximal ein Jahr. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferantenregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 7.

§ 7

Haftung für Schäden

Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

Der genannte Haftungsausschluß gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.

Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8

Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt,

die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit der Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

Die gem. Abs. 1 unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (im folgenden kurz „Vorbehaltsware“), bleibt Eigentum des Verkäufers bis zu deren Verarbeitung. Der Käufer verwahrt das Eigentum des Verkäufers separiert und gekennzeichnet unentgeltlich für diesen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignung oder anderweitige Belastungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Die aus der Verarbeitung, einem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in dem Verhältnis an den Verkäufer ab, in dem er Eigentümer der Vorbehaltsware war. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer vierteljährlich oder jederzeit auf besondere Anforderung eine Aufstellung aller an den Verkäufer abgetretenen Forderungen zu übergeben.

Von anderweitig bestehenden Forderungsabtretungen hat der Käufer dem Verkäufer unaufgefordert unverzüglich vollständige Mitteilung zu machen.

Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. In diesem Falle ist der Käufer verpflichtet, eingehende Zahlungsmittel (auch Schecks, Überweisungen) von seinen übrigen Zahlungsmitteln getrennt für den Verkäufer in Verwahrung zu nehmen und abzuführen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen und die vorstehende Forderungsabtretung gegenüber dem Schuldner aufzudecken und die Forderungen selbst einzuziehen. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich; § 449 II BGB wird abgedungen.

§ 9 Zahlung

Die Zahlungen für Lieferungen des Verkäufers sind zu leisten in Euro frei Zahlstelle des Verkäufers.

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum beim Verkäufer eingehend unter Abzug von 2 % Skonto zu zahlen. Danach ist der volle Rechnungsbetrag binnen 30 Tagen ohne Abzug an den Verkäufer zu zahlen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Im Fall der Scheckhereinnahme gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck von der bezogenen Bank eingelöst ist. Wechsel werden nicht angenommen.

Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen älteren Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen, zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.

Wenn der Käufer infolge Schuldnerverzugs oder Verschuldens seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Der Verkäufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mangelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder durch schriftliche Erklärungen des Verkäufers anerkannt sind und der Auftrag, mit dem gegengerechnet wird, genau bezeichnet ist. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer abzutreten.

Zahlungen auch mit schuldbefreiender Wirkung können nur an Fortis Commercial Finance GmbH, Willstätterstraße 15, 40549 Düsseldorf abgetreten werden, an die wir unsere Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben.

§ 10 Rücksendung

Rücksendungen von Ware als Folge von Fehldispositionen des Käufers werden nur akzeptiert, wenn die Originalverpackung unbeschädigt ist und der Verkäufer zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Als Rücknahmespesen zieht der Verkäufer 25 % des Nettorechnungsbetrages zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von dem dem Käufer zu vergütenden Rechnungsbetrages, ab.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zwischen Vollkaufleuten ist nach Wahl des Verkäufers Brake oder Düsseldorf ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder einer Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung im Wege der Auslegung

und bei Lücken im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung so zu verstehen, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in gesetzlich zulässiger Weise erreicht wird.